

1) UMFANG UND GÜLTIGKEIT

Die Lieferungen und Leistungen der Firma RICHTER BÜROSYSTEME GmbH (im Folgenden kurz RICHTER genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen und Aufträge bedürfen der Unterschrift eines dafür Bevollmächtigten. Es steht RICHTER frei, die von ihren Vertretern angebahnten Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden sind für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung nicht bindend, auch wenn RICHTER nicht ausdrücklich widersprochen hat. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.

2) ANGEBOTE / LIEFERUNG

Angebote sind grundsätzlich freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung. Eine Geschäftsvereinbarung kommt zustande, sobald RICHTER das Angebot durch Erstellung einer Auftragsbestätigung oder durch Auftraggeber-Unterschrift schriftlich bestätigt oder durch Versand der Ware bzw. durch Beginn der Leistungserbringung annimmt. Bestellungen sind für den Besteller verbindlich. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperren u.dgl. entbinden den Lieferer vom Vertrag. RICHTER ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, wenn Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, es sei denn, dass der Auftraggeber einen gesondert verrechneten Transport- und Versicherungsbeitrag zur Lieferung frei Haus bezahlt. Teillieferungen sind möglich. Der Versand erfolgt durch den Lieferer nach bestem Ermessen. Das Transportrisiko geht in allen Fällen zu Lasten des Bestellers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart wurde. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ist ausgeschlossen. Diese Bestimmungen gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. Serviceleistung an den Kunden. Transportschäden oder Beanstandungen sind sofort bei Lieferung dem Verkäufer schriftlich (per E-Mail oder Einschreiben) mitzuteilen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen, ebenfalls schriftlich zu melden. Nachträgliche Schadensmeldungen können rechtlich nicht mehr anerkannt werden. Aufbewahrungsmaßnahmen, die aus Gründen notwendig werden, die beim Kunden liegen, gehen zu Lasten des Kunden und gelten als geliefert. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der vereinbarte Aufstellungsort.

3) LIEFERTERMINE / VORBEREITUNG DES AUFSTELLUNGORTES

a) Der Versand erfolgt durch den Lieferer nach bestem Ermessen. Der Auftraggeber ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren, mind. 30-tägigen Nachfrist nachweisbar schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen, Untergang der Ware oder Produktionseinstellungen etc. unmöglich wird. Bei Abnahmevereinbarungen mit Fristsetzung kann der Lieferer nach Ablauf der Frist entweder die Ware liefern oder vom Vertrag zurücktreten und/oder entgangenen Gewinn fordern. Nachträgliche auf Bestellerwunsch erfolgte Änderungen entbinden den Lieferer von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Wird keine Abrufrfrist vereinbart, sind auf Abruf bestellte Waren innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an, abzunehmen.

b) In Bezug auf den Aufstellungsort hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Lieferung des Gegenstandes auf eigene Kosten einen den Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechenden Raum mit Strom- und ggfs. Internet- oder Netzwerkanschluss bereitzustellen. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch dem Auftraggeber durch fachmännische Beratung gegen Kostenersatz behilflich sein, den Aufstellungsort einwandfrei vorzubereiten. Der Auftraggeber hat darüber hinaus außerdem die Eignung der Transportwege vom Hauseingang bis zum Aufstellungsort zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten herzustellen. Die Installations- und Lagerbedingungen sind zu beachten.

4) PREISE / ZAHLUNG

a) Die genannten Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart, ab Lager des Lieferers, exklusive Verpackung, bzw. Umweltschutz bezogene Aufwendungen und enthalten keine Umsatzsteuer oder sonstige Abgaben. Diese werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Ändert sich die Währungsparität des EURO um mehr als 3 % gegenüber den Währungen der wesentlichen Lieferländer wie zB USA, China, Japan, Indien, etc. ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veränderung dem Auftraggeber voll weiter zu verrechnen, wobei ein Rücktrittsrecht in diesem Fall ausgeschlossen ist. Tritt der Kunde vom Auftrag zurück, so kann RICHTER eine angemessene Stornogebühr, mindestens jedoch 25 % des Bestellwertes verlangen. Darüber hinaus kann ein eventuell zwischenzeitlich aufgetretener Preisverlust vom Kunden eingefordert werden.

b) Alle vereinbarten Preise sind wertgesichert auf der Basis des zuletzt veröffentlichten Verbraucherpreisindex, wie er vom österreichischen statistischen Zentralamt verlaubar wird bzw. dessen Folgeindex. Dies trifft vor allem bei Miet- und Abonnementvereinbarungen oder längerfristigen Verträgen zu. Ausgangsbasis für diese Berechnung ist der Index für den Monat des Vertragsbeginnes. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich. Das Entgelt erhöht sich zu diesem Zeitpunkt entsprechend der Valorisierung. Der Auftraggeber verzichtet auf den Einwand der Verschweigung, wenn der Auftragnehmer Wertsicherungsperioden außer Acht lässt. Der Auftragnehmer ist bei Erhöhung von Material-, Arbeits- und sonstigen Aufwandskosten berechtigt, auch über die Wertsicherung hinausgehend Preiserhöhungen durchzuführen.

c) Die Rechnungslegung erfolgt soweit möglich mit der Lieferung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Bei Aufträgen, die mehrere Schritte (z.B. Bereitstellung von Hardware, Lieferung und/oder Installation, Service etc.) umfassen, ist RICHTER berechtigt, nach Fertigstellung jedes einzelnen Teilschrittes Rechnung zu legen. RICHTER ist erst dann zur Leistungserbringung weiterer Teilschritte verpflichtet, wenn der Kunde, die zuvor in Rechnung gestellten Teilschritte bereits bezahlt hat. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen und Teilrechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 8 Tage ab Fakturdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung einer Rate bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen, die gesamte Forderung und übergebene Akzpte sofort fällig zu stellen. Für den Fall eines Zahlungsverzuges ist der Kunde auch zum Ersatz aller vorprozessualen Kosten (z.B. Inkassobüros) verpflichtet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Eingehende Zahlungen werden, ungeachtet etwa anderslautender Widmungen des Kunden, zuerst auf Zinsen, dann auf Kapital, bei vereinbarten Teilzahlungen auf die am längsten fällige Rate und bei mehreren Forderungen auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage deutlich, so ist RICHTER berechtigt, alle Forderungen und Wechsel sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder bloß teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen. RICHTER ist in diesen Fällen berechtigt, die sofortige Rückgabe der gelieferten Waren zu verlangen, wobei ein pauschaler Schadenersatz von 20% des Bestellwertes und darüber hinaus eine Abgeltung für die Benützung und Wertminderung gefordert werden kann. RICHTER behält sich außerdem vor, gegen Vorauszahlung bzw. Nachnahme zu liefern.

5) EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferten Waren, Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Der Besteller ist daher verpflichtet, eine Beschädigung der gekauften Ware, eine auf diese erfolgte Pfändung oder eine Verbringung dieser Waren dem Lieferer sofort per Mail oder eingeschrieben anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, damit Eigentum des Lieferers keinen Schaden erleidet. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferers jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und den Lieferer hierüber zu verständigen. Außerdem gilt im Falle der Weiterveräußerung im regulären Geschäftsverkehr an Stelle des vorbehaltenen Eigentums die aus dem Weiterverkauf an einen dritten Erwerber entstandene Forderung bzw. der vom dritten Erwerber bezahlte Kaufpreis als an uns abgetreten und gilt der unserem Abnehmer bezahlte Kaufpreis als ein diesem für uns anvertrautes Gut. Vor vollständiger Bezahlung ist dem Käufer eine Abtretung der Forderung aus deren Weiterverkauf nicht gestattet. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit RICHTER nicht gehörenden Ware erwirbt RICHTER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware unwiderruflich ab. Der Besteller haftet für eingetretene Schäden und Wertminderungen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und der Auftraggeber ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet.

6) GARANTIE

Eine eventuell über die Gewährleistung hinausgehende Garantieleistung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Eine Garantiezusage seitens des Auftragnehmers ist in jedem Falle an den Abschluss eines Instandhaltungs-Vertrages für Wartung und Reparatur entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen des Auftragnehmers gebunden. Ein solcher Instandhaltungsvertrag bildet ein eigenes Rechtsgeschäft. Eine eventuelle Garantiegewährung oder Gewährleistung seitens des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf jene Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauches verschleifen und regelmäßig erneuert werden müssen. Mängel sind innerhalb der Garantiezeit unverzüglich nach Auftreten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Jede eventuell vereinbarte Garantiegewährung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen am Garantieobjekt von Personen vorgenommen werden, die nicht dem technischen Kundendienst des Auftragnehmers angehören bzw. von diesem autorisiert sind oder bei Wechsel des Besitzers des Garantieobjektes. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz, inklusive aller Nebengebühren, nachgekommen ist. Über die vereinbarte Garantieleistung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

7) GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge nur mit vorgelegter Kaufrechnung leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl jeweils ab Geschäftssitz kostenlose Mängelbehebung, kostenlosen Ersatz oder Gutschrift gegen Rückstellung der bemängelten Ware bzw. Stücke, die vollständig sein müssen. Sonstige Mängelfolgen sind ausgeschlossen. Die Verlängerung einer Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung für den davon nicht betroffenen Teil der Ware nicht ein. Im Zuge der Gewährleistung ersetzte mangelhafte Teile oder Waren gehen ins Eigentum des Lieferanten über. Der Auftragnehmer übernimmt keine wie immer geartete Haftung bzw. Schadensvergütung für Schäden, Kapital- und Zinsverluste, die durch Maschinenfehler und/oder Störungen, Lieferzeitüberschreitungen sowie durch Lieferzeit bei Ersatzteilen entstehen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn von dritter Seite Eingriffe an der gelieferten Ware ohne schriftliche Zustimmung vorgenommen werden oder wenn der Besteller die Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen lässt. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normaler Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, Verwendung von falschen oder fehlerhaften Programmen und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummern, Typenbezeichnungen oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Wird eine Ware auf Grund von Vorgaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers angefertigt bzw. geliefert, so umfasst die Gewährleistung des Lieferanten nicht die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Konstruktion der Ware, sondern lediglich die Ausführung gemäß den Angaben des Bestellers. Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des ausdrücklichen vorherigen Einverständnisses des Auftragnehmers und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Vom Lieferer gewährte allfällige Garantien gelten nur bei schriftlicher Zusage. Es gelten im Unternehmensgeschäft (B2B) grundsätzlich die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des ABGB und des UGB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung der Ware; maßgeblich ist daher das Lieferdatum, nicht das Rechnungsdatum. Für Neugeräte wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern (B2B) im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit auf 6 Monate ab Lieferung vereinbart. Für Gebrauchtgeräte wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern (B2B) im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit auf 3 Monate ab Lieferung vereinbart. Der Kunde bestätigt, diese Gewährleistungsfristen im Unternehmensgeschäft (B2B) ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

8) DIENSTLEISTUNGEN (SOFTWARE, REPARATUREN, INSTALLATIONEN, MONTAGEN)

Alle über die Lieferung von Waren hinausgehenden Dienstleistungen, bilden eigene Rechtsgeschäfte und unterliegen in jedem Falle besonderer, dafür vorgesehener Lieferbedingungen. RICHTER bietet Software von verschiedenen Herstellern an. Dabei handelt es sich um urheberrechtlich oder anderweitig geschützte Werke. Der Kunde verpflichtet sich rechtzeitig im Vorfeld, alle nötigen technischen und kaufmännischen Unterlagen (Passwörter, etc.) zur Verfügung zu stellen, da erst dann von RICHTER eine geordnete Leistungsausführung möglich ist. Die Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen nach § 7 VGG wird seitens RICHTER ausgeschlossen – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Ausfallzeiten aufgrund von notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, wie beispielsweise Software-Updates stellen keinen Mangel der Leistung dar. Bei Softwareprodukten besteht das Recht auf Gewährleistung nur, wenn der Mangel wiederholbar ist und innerhalb von 2 Wochen nach Gefahrenübergang – schriftlich dokumentiert – gerügt wird. RICHTER haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-Systeme und Schutzsoftware umgangen und außer Funktion gesetzt werden. RICHTER haftet auch nicht für Fremdschäden, die durch ungeeignete bzw. unsachgemäße Installation und Verwendung, bzw. unterbliebene Programm- und Datensicherungen, entstanden sind. RICHTER haftet nicht für die ständige, vollständige und fehlerfreie Verfügbarkeit der Software-Leistung. Insbesondere haftet RICHTER nicht für Nachteile des Kunden, die aufgrund von Störungen und Unterbrechungen entstehen, die trotz regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten unvermeidbar sind. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, leistet RICHTER keine Gewähr für die Interoperabilität ihrer digitalen Leistungen und Systeme mit bestehenden Systemen (Fähigkeit von Systemen, nahtlos zusammenzuarbeiten und Daten auszutauschen). Sollte für die Herstellung dieser Interoperabilität die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Kunden bei RICHTER gegen Kostenersatz zu beauftragen. Für Fehler von Standardsoftware bzw. nicht von RICHTER produzierter Software gelten die Regelungen für Mängelrechte des entsprechenden Lizenzvertrages bzw. des Vertrages über den Erwerb von Updates zu den jeweiligen Produkten. Für die fehlerfreie Funktion solcher Software in bestimmten Kombinationen und Anwendungen leistet RICHTER nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich von RICHTER schriftlich zugesagt wurde. Die Installation von Ergänzungsversionen erfolgt durch den Vertragspartner und ist nicht durch die Gewährleistung abgedeckt. Software-Unterstützung vor Ort durch RICHTER ist ebenfalls nicht durch die Gewährleistung abgedeckt.

9) SCHUTZRECHTE (VERHALTENSKODEX)

Diese AGBs sind Garant für eine langfristige und geordnete Geschäftsbeziehungen miteinander. Unter anderem sind darin Umfang, Auftrag bis Erfüllung geregelt, sowohl Handelsware, Dienstleistungen und Finanzierung. RICHTER verpflichtet die Mitarbeiter um Diskretion und Geheimhaltung bei Kundendaten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer eines mit RICHTER abgeschlossenen Vertrages und darüber hinaus für weitere zwölf Monate keine Mitarbeiter von RICHTER ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von RICHTER direkt oder indirekt abzuwerben. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Vertragspartner zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000 verpflichtet. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt davon unberührt.

Datenschutz: Basierend auf der DSGVO erteilt der Geschäftspartner seine Zustimmung, dass im Zuge der geschäftlichen Zusammenarbeit ein berechtigtes Firmeninteresse besteht, dass zur Abwicklung von Aufträgen, Servicetätigkeiten, Geschäftsanbahnung, Bewerbung und sonstigen firmenrelevanten Tätigkeiten, Firmendaten und personenbezogene Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Der Geschäftspartner kennt die DSGVO und ist verpflichtet, Daten-Änderungen (Name, Adresse, etc.) bekannt zu geben, sollte das Rechtsgeschäft, das einem abgeschlossenen Auftrag zugrunde liegt, noch nicht vollständig erfüllt sein. Wird dies unterlassen und werden Erklärungen an die zuletzt bekannte Adresse gesendet, so gelten diese als ordnungsgemäß zugestellt. Unsere Mitarbeiter wurden zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet, weshalb alle personenbezogenen Daten des Geschäftspartners vertraulich behandelt werden, da sie dem Datenschutz unterliegen.

Urheberrechte: Werden im Zuge der Geschäftstätigkeit Projekte, Entwürfe, technische Unterlagen (Skizzen, Pläne, Datenblätter, Abbildungen, Kataloge, Prospekte, Schaltpläne etc.) ausgearbeitet und überreicht, weist RICHTER darauf hin, dass es sich dabei um geistiges Eigentum der Fa. RICHTER handelt und der Geschäftspartner keine wie immer gearteten Rechte (Verwertung, Nutzung etc.) hat. Alle Urheberrechte stehen daher nur RICHTER zu. Der Geschäftspartner erwirbt ausschließlich durch Bezahlung das Recht, die erworbenen und bezahlten Produkte und Leistungen zu den im Kaufvertrag vereinbarten Zwecken und Umfang zu nutzen. Eine Verbreitung der o.a. Unterlagen durch den Geschäftspartner ist untersagt. Jede Verletzung der Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich. Hat der Geschäftspartner RICHTER Unterlagen überlassen, so weist RICHTER darauf hin, sich bezüglich der Verletzung von Schutzrechten (Urheberrechten) schad- und klaglos gegenüber dem Geschäftspartner oder Dritten zu halten. Sollte es zu Prozesskosten gegenüber RICHTER kommen, gilt eine Bevorschussung als vereinbart.

10) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkauffleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Für alle eventuellen Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Firmensitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Diese Bedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge, sofern für diese nichts anderes schriftlich vereinbart wird.